

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. November 2010

### **1685. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV; Vernehmlassung)**

Die Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 muss im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 an das neue Finanzierungssystem des Bundes angepasst werden.

Ein erster Entwurf für eine neue Vereinbarung, die sowohl die höheren Fachschulen als auch die Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen umfasste, wurde 2006 nicht weiterverfolgt, weil die Rahmenbedingungen im Bereich der höheren Berufsbildung zu wenig geklärt waren. In Absprache mit dem Bund beschloss die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die neue Vereinbarung auf die höheren Fachschulen zu beschränken.

Grundlage der neuen Vereinbarung bilden die durchschnittlichen Bruttovollkosten pro Bildungsgang (Betriebs- und Infrastrukturkosten). Damit soll im Bereich der höheren Fachschulen Kostenwahrheit und Transparenz hergestellt werden.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 unterbreitete die EDK den Kantonsregierungen den Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zur Vernehmlassung.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), 3000 Bern:

Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 unterbreiteten Sie uns den Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV). Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

#### **1. Allgemeines zur Finanzierung der Berufsbildung**

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) wurde seitens des Bundes von der bisherigen aufwandorientierten Finanzierung zu einer Pauschalfinanzierung umgestellt.

Für die Geldflüsse zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen Kantonen sind folgende Faktoren von Bedeutung:

1. Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen der öffentlichen Hand,
2. Aufteilung der Pauschalbeiträge des Bundes an die Kantone,
3. Interkantonale Vereinbarungen für den Lastenausgleich für die Berufsbildung zwischen den Kantonen, insbesondere betreffend Grundbildung und höhere Berufsbildung.

– *Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen der öffentlichen Hand:*

Gemäss Art. 59 BBG sollte sich der Bund mit einem Viertel an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung gemäss BBG beteiligen, was aber – trotz Ausgabenwachstum gemäss der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie (BFI-Botschaft) 2008–2011 von 8,7% – nicht der Fall ist. 2004 betrug die Bundesbeteiligung lediglich 16,2%, 2008 17,4% und 2009 18,5%.

– *Aufteilung der Pauschalbeiträge des Bundes an die Kantone:*

Gemäss Art. 52 BBG leistet der Bund hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone. Die Kantone haben die Beiträge an Dritte zu überweisen, wenn diesen Aufgaben übertragen werden. Bisher werden die Pauschalbeiträge erst auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Den Kosten der übrigen Berufsbildung, insbesondere der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung, ist angemessene Rechnung zu tragen (Art. 53 Abs. 2 BBG, Art. 62 Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung BBV), was bisher nicht der Fall ist. Das führt bei Zentrumsantonen wie dem Kanton Zürich mit einem grossen Angebot an höherer Berufsbildung und Weiterbildung dazu, dass diese unterproportional zu ihren Aufwendungen entschädigt werden.

– *Interkantonale Vereinbarungen für den Lastenausgleich für die Berufsbildung zwischen den Kantonen, insbesondere betreffend Grundbildung und höhere Berufsbildung*

*a) Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV):*

Mit der BFSV vom 22. Juni 2006 hat die EDK die Abgeltung an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildung unter den Vereinbarungskantonen festgelegt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 28. Februar 2007 beschlossen, der BFSV nicht beizutreten, da die Beiträge der BFSV im Kanton

Zürich keine angemessene Kostendeckung ermöglichen. Angesichts der grossen Zahl ausserkantonaler Lernender an Zürcher Berufsfachschulen bzw. dem finanziell negativen Wanderungssaldo wären die Ertragsausfälle für den Kanton Zürich zu hoch.

*b) Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV):*

Mit der FSV vom 27. August 1998 hat die EDK den interkantonalen Zugang, die Stellung der Studierenden und die Abgeltung der Kosten für die höhere Berufsbildung unter den Vereinbarungskantonen festgelegt. Die FSV funktioniert nach dem A-la-carte-Prinzip: Jeder Kanton kann entscheiden, für welche Studiengänge er Beiträge leisten will. Der Anhang listet die angebotenen Studiengänge und die Zahlungsbereitschaft der Kantone für die einzelnen Studiengänge auf. Der Kanton Zürich erklärt seine Zahlungsbereitschaft in der Regel nur unter der Voraussetzung, dass er selber über kein vergleichbares Angebot verfügt.

Der Bericht der Arbeitsgruppe Masterplan zur interkantonalen Finanzierung der höheren Berufsbildung vom 19. Dezember 2008 (Masterplan) zuhanden des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) macht eine Auslegeordnung: Bei den einzelnen Bildungsangeboten zeigen sich grosse Unterschiede. Die öffentliche Hand übernimmt rund 10–16% der Kosten der Vorbereitungskurse und rund 70% der Kosten der Bildungsgänge der höheren Fachschulen. Das System der höheren Berufsbildung ist ein historisch gewachsenes Gebilde. Die Kantone, so auch der Kanton Zürich, unterstützen die einzelnen Angebote ganz unterschiedlich und ohne klar definierte Regeln und Kriterien.

Es zeigt sich gesamtschweizerisch die Schwierigkeit, dass in der FSV Standards und Kriterien für die Angebotssteuerung fehlen. Allerdings unterscheidet sich die Situation in Bezug auf die höhere Berufsbildung grundsätzlich von derjenigen des Hochschulbereichs (Tertiär A), dessen Finanzierung und damit auch die Steuerung hauptsächlich durch die öffentliche Hand erfolgt. Die fehlende Koordination der öffentlich unterstützten Bildungsangebote zwischen den Kantonen erschwert die Konzentration der Kräfte und die Nutzung von Synergien, um die begrenzten öffentlichen Mittel wirkungsvoll einzusetzen. Die Abrechnungsprozesse sind von Kanton zu Kanton verschieden und es bestehen unterschiedliche Modelle, wie die Anbieter von Bildungsangeboten bei den Kantonen die Beiträge einfordern müssen. Dies beeinträchtigt die Transparenz über die Finanzflüsse und führt zu Problemen in der administrativen Abwicklung der Beitragszahlungen.

Der Bedarf für eine Neuregelung des Zugangs und der gegenseitigen Abgeltung für die höhere Berufsbildung ist damit eigentlich ausgewiesen. Nachdem ein erster Versuch 2006 für ein neues Abkommen in der EDK scheiterte, schlug das BBT der EDK vor, die Regelung betreffend die höheren Fachschulen einerseits und die höheren Fachprüfungen und Berufsprüfungen andererseits getrennt zu bearbeiten. Damit – und dies ist klar ein Nachteil – wird eine Gesamtkonzeption der Steuerung und Förderung der höheren Berufsbildung auf nationaler bzw. auf interkantonaler Ebene verunmöglicht. Diese Gesamtkonzeption ist aber aufgrund der hohen Mobilität der Studierenden und der häufigen, teilweise inhaltlichen Verbindung der Abschlüsse im Sinne einer Stärkung der höheren Berufsbildung (Tertiär B) auch im Vergleich zum Tertiär-A-Bereich (Hochschulen) nach wie vor nötig. Die HFSV kann deshalb nur bedingt unterstützt werden.

## **2. Stellungnahme zu den einzelnen Vernehmlassungsfragen zur HFSV**

### *1. Wie beurteilen Sie den Vereinbarungsentwurf aus bildungspolitischer Sicht?*

Umfragen des Schweizerischen Verbandes der diplomierten Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen (ODEC) zeigen, dass diese zu den erfolgreichsten Berufsleuten gehören. Die höhere Berufsbildung hat eine hohe Bildungsrendite, die Absolventinnen und Absolventen beteiligen sich stark an den Ausbildungskosten und die Erwerbslosenquoten derjenigen mit einem Abschluss auf Stufe höhere Berufsbildung ist die tiefste. Damit ist mindestens bezüglich Freizügigkeit eine Gleichstellung der Studierenden der höheren Fachschulen mit denjenigen an Universitäten oder Fachhochschulen gerechtfertigt. Durch die HFSV sollte aber auch die Berufsbildung als Ganzes gestärkt werden. Sehr viele Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung sind als Unternehmerin und Unternehmer oder als Berufsbildnerin und Berufsbildner in der betrieblichen Grundbildung tätig und stellen Lehrstellen zur Verfügung.

Die HFSV ist eine interkantonale Vereinbarung, mit der die einzelnen Beitrittskantone Souveränität einbüßen: So wird es in der Praxis kaum möglich sein, einem Bildungsgang bzw. einem Bildungsanbieter, der die qualitativen Anforderungen gemäss Verordnung vom 11. März 2005 des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (EVD-MiVo-HF, SR 412.101.61) erfüllt, die Aufnahme zu verwehren. Weiter wird es sich in der Praxis als nicht umsetzbar erweisen, ein

Angebot in einem Kanton aufzunehmen und in einem anderen nicht. Freizügigkeit – und somit Annäherung an Tertiär A – ist deshalb nur dann gewährleistet, wenn über die Anerkennung des BBT gemäss EVD-MiVo-HF und die finanziellen Parameter (Deckungsgrad [z. B. 50%], Kostenberechnung [Standardkosten] und kalkulatorische Teilnehmerzahl [18]) hinaus keine weiteren Einschränkungen eingeführt werden, d. h., auf die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 HFSV verzichtet wird. Das bedeutet in der Konsequenz, dass sich alles Weitere über den Markt regeln muss. Ein System mit 200 höheren Fachschulen bzw. 400 Bildungsgängen, die in der Regel von der Wirtschaft aufgrund eines Arbeitsmarktbedürfnisses geschaffen werden, über einen anerkannten Rahmenlehrplan verfügen und von den unterschiedlichsten staatlichen und privaten Akteuren getragen werden, kann nicht auf Stufe der Vereinbarungskantone gesteuert werden. Diesbezüglich unterscheiden sich die höheren Fachschulen von den Fachhochschulen, deren Studiengänge wie dargelegt hauptsächlich von der öffentlichen Hand getragen werden. Allfällige Absichten von Kantonen, einzelne ihrer Angebote mit einem kantonalen Zusatzbeitrag zu unterstützen, um den innerkantonalen Schulbesuch attraktiver zu machen, führen de facto wieder zu einer Art A-la-carte-Modell.

Die HFSV ist deshalb nur sinnvoll, sofern die Freizügigkeit konsequent umgesetzt wird.

## *2. Unterstützen Sie das Ziel der Freizügigkeit für die Studierenden?*

Durch eine klare Positionierung und Sicherstellung des Praxisbezuges soll sich die höhere Berufsbildung auch in Zukunft gegenüber den Hochschulen behaupten. Wir begrüssen deshalb das Ziel der Freizügigkeit der Studierenden (zu deren konkreten Ausgestaltung vgl. Beantwortung der Frage 1). Damit wird – wenn schon nicht in Bezug auf die Finanzierung – so doch bezüglich Wahl des Studienortes eine Annäherung an den Tertiär-A-Bereich stattfinden. In der höheren Berufsbildung sind die höheren Fachschulen eigentliche Identitätsträger. Für deren zukünftige Entwicklung ist es deshalb zentral, dass die Mobilität nicht eingeschränkt und Freizügigkeit der Studierenden verwirklicht wird. Im Unterschied zum nahezu vollständig durch die öffentliche Hand finanzierten Angebot des Tertiär-A-Bereichs wird sich das Angebot im Tertiär-B-Bereich infolge des ermässigten Beitragssatzes der öffentlichen Hand und der zugrunde gelegten Teilnehmerzahl hauptsächlich und weitestgehend über den Markt steuern lassen.

Freizügigkeit bedeutet für einige Schulen aber auch, dass sie vom heute oft noch vorherrschenden Konkurrenz- und Regionaldenken abkommen und vermehrt die Zusammenarbeit suchen müssen. Ferner gilt

es, analog zum Tertiär-A-Bereich wichtige Bedingungen für die Studierenden, zum Beispiel bei Übertritten zwischen den höheren Fachschulen und Auslandsemestern, zu regeln.

*3. Erachten Sie die Steuerungselemente (Art. 5 der Vereinbarung) als zielführend im Sinne einer angemessenen Angebotssteuerung?*

Die qualitativen Anforderungen werden durch die EVD-MiVo-HF vorgegeben. Die eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und kann dies in geeigneter Form periodisch auch ausserhalb des Anerkennungsverfahrens tun. Somit sind die qualitativen Voraussetzungen für eine höhere Fachschule gegeben. Das BBT muss die Richtlinien lediglich konsequent umsetzen. Die Bewilligungspraxis durch das BBT wäre dabei strenger als heute zu handhaben und die Kantone wären stärker einzubeziehen. In zusätzlichen Mindestvoraussetzungen, wie sie in gesonderten Richtlinien erlassen werden sollen (Art. 5 Abs. 1 HFSV), sehen wir keine Möglichkeit, die Aufnahme der Angebote aus qualitativer Sicht zu steuern. Denn eine Anerkennung des Rahmenlehrplans bzw. des Bildungsgangs durch das BBT gemäss EVD-MiVo-HF bedeutet gleichzeitig, dass die qualitativen Anforderungskriterien erfüllt sind.

Es bleiben damit einzig die finanziellen Kriterien:

- *Teilnehmerzahl und Kostenbestandteile*: Aufgrund der kalkulatorischen Teilnehmerzahl, die der Tarifberechnung zugrunde liegt, in Verbindung mit einer Standardisierung der Kostenbestandteile, wird sich eine Steuerung über den Markt ergeben. Es ist jedoch zwingend zu berücksichtigen, dass ohne Standardisierung oder Pauschalierung über alle vergleichbaren Angebote ineffiziente Strukturen mit allenfalls hohen Kosten aus der Vergangenheit übernommen werden. Aufgrund dieser Ausgangslage ist eine Kommission HFSV (Art. 12 HFSV) nicht nötig. Die notwendigen Arbeiten können analog zur BFSV der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) übertragen werden. In diesem Gremium hat sich in den letzten Jahren eine «*unité de doctrine*» der Kantone herausgebildet, damit eine Gleichbehandlung der Anbieter sichergestellt ist. Eine einheitliche Leistungsvereinbarung für alle Kantone könnte die Aufsichtstätigkeit unterstützen. Die Ausnahmeklausel gemäss Art. 5 Abs. 3 HFSV muss dabei im Vollzug äusserst einschränkend angewandt werden.
- *Deckungsbeitrag*: Ein Beitragssatz von 50% führt automatisch dazu, dass sich nur Angebote mit genügender Nachfrage etablieren oder halten können.

In der Schweiz gibt es rund 200 höhere Fachschulen, die zusammen rund 400 Bildungsgänge auf den Gebieten Technik, Wirtschaft, Gastgewerbe, Tourismus, Hauswirtschaft sowie Land- und Waldwirtschaft anbieten. Neu kommen Ausbildungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Erwachsenenbildung sowie Künste und Gestaltung hinzu. Es besteht ein Angebot an sehr kleinen Studiengängen mit tiefen Studierendenzahlen. Aufgrund des einheitlichen Deckungsgrades und der zugrunde gelegten Teilnehmerzahl von 18 wird sich eine Strukturbereinigung ergeben. Diese Strukturbereinigung soll sich wie erwähnt einerseits über das Anerkennungsverfahren und die Überprüfung durch die eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsicht, und andererseits über die Finanzierung ergeben. Damit könnten Mehrfachangebote, nicht zuletzt auch angesichts der herrschenden Finanzknappheit, auf ein vertretbares Mass vermindert werden.

*4. Betrachten Sie den vorgeschlagenen Rahmen für den Beitragssatz von 50–60% der durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten als angemessen?*

Das Angebot an höheren Fachschulen ist in den letzten Jahren ständig ausgebaut worden. Bereits ein Beitragssatz von 50% führt zu Mehrausgaben für den Kanton Zürich. Gleichwohl und trotz der geplanten, aus unserer Sicht sehr fragwürdigen Regelung der höheren Berufsbildung in zwei Abkommen unterstützen wir im Sinne einer Stärkung der höheren Berufsbildung (Tertiär B), auch im Vergleich zum Tertiär-A-Bereich (Hochschulen), einen Beitragssatz von 50%, wobei für den Gesundheitsbereich zusätzliche Mittel nötig sind; dies allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Bund trägt bei der Aufteilung der Pauschalbeiträge an die Kantone den Kosten der höheren Berufsbildung angemessen Rechnung (Art. 53 Abs. 2 BBG, Art. 62 BBV). Wie dargelegt, ist dies heute noch nicht der Fall, da die Pauschalbeiträge lediglich anhand der Anzahl Personen in der Grundbildung berechnet werden.
2. Die Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen der öffentlichen Hand wird spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der HFSV auf einen Viertel an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung gemäss Art. 59 BBG erhöht (wie bereits dargelegt, betrug die Bundesbeteiligung 2004 lediglich 16,2%, 2008 17,4% und 2009 18,5%). Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Kostenbeteiligung dauerhaft auf dieser Höhe verbleibt.
3. Die Freizügigkeit wird ohne Einschränkungen angewandt (vgl. dazu Beantwortung der Fragen 1 und 2).

Für den Gesundheitsbereich ist der Beitragssatz von 50% zu tief, weil eine substanzielle Überwälzung der ungedeckten Kosten auf die Studierenden mittels Einführung bzw. Erhöhung von Studiengeldern vor dem Hintergrund des Nachwuchsmangels undenkbar ist. Diesbezüglich sind noch ergänzende Massnahmen nötig.

*5. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Tarifmodell (Art. 7 der Vereinbarung)?*

*a) generell?*

*b) im Bezug auf das Verfahren für die Tarifberechnung?*

a) Wir unterstützen die Absicht, dass die Vereinbarungskantone die Tarife für die Bildungsgänge neu einheitlich pro Fachbereich festlegen und nicht mehr wie bisher die Träger des jeweiligen Bildungsganges. Damit wird Kostentransparenz zwischen den Vereinbarungskantonen und eine Übersicht im Lehrgangangebot geschaffen. Als Grundlage dafür sollen regelmässig durchzuführende Kostenerhebungen bei den Anbietern dienen. Dabei begrüssen wir die Abstützung der Tariffestlegung auf der Kostenrechnung, welche die Kostenwahrheit deutlich erhöht, gegenüber dem System der FSV, in dem von durchschnittlichen und anerkannten Ausbildungskosten ausgegangen wird. Wir erwarten jedoch, dass gewisse Kostenbestandteile standardisiert werden (im Sinne von anrechenbaren Kosten), da andernfalls Angebote mit ineffizienten Strukturen und allenfalls hohen Kosten von der Vergangenheit in die Zukunft übernommen werden. Aufgrund des auf 50% beschränkten Beitragssatzes und der kalkulatorischen Teilnehmerzahl, die der Tarifberechnung zugrunde liegt, in Verbindung mit einer Standardisierung der Kostenbestandteile, wird sich eine Steuerung über den Markt ergeben.

Die Qualität der Daten der Piloterhebung 2008, die der Tarifberechnung zugrunde liegt, ist sehr unterschiedlich. Bezüglich der berechneten Pauschalen ist entsprechend Zurückhaltung geboten. Sie liegen in den Modellrechnungen unter den heutigen Tarifen der FSV, weshalb die Plausibilität und die Akzeptanz nicht gegeben sind. Aufgrund der starken Positionierung der Bildungsanbieter im Kanton Zürich, der Zuwanderung auf Stufe höhere Fachschule im Kanton Zürich und des Umstandes, dass in der Praxis künftig auch Angebote zu finanzieren sind, die heute keine Staatsbeiträge erhalten (zu den Gründen vgl. Beantwortung der Frage 1), werden die Ausgaben für den Kanton Zürich massgeblich steigen, die konkreten Auswirkungen sind indessen äusserst schwer abzuschätzen. In Verbindung mit der für den Kanton Zürich dargelegten ungünstigen Aufteilung der Pauschalbeiträge des Bundes auf die Kantone (vgl. Art. 53 Abs. 2 BBG, Art. 62 BBV) und der



zu tiefen Kostenbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen der öffentlichen Hand (vgl. Art. 59 BBG) entsteht für den Kanton Zürich kostenseitig eine finanziell riskante Ausgangslage (vgl. dazu auch Beantwortung der Frage 10).

b) Die Ausrichtung an der Mindestzahl der Lernstunden gemäss der Rahmenlehrpläne ist zu unterstützen. Dass für die HFSV höchstens die Hälfte der Mindestlernstunden als beitragsberechtigt gelten soll, wird als angemessen betrachtet. Die Annahme, dass höchstens 50% der Lernstunden als Präsenzlektionen im Sinne von von Lehrpersonen gestützten Lernformen definiert sind, ist ein praktikabler Ansatz. Differenziertere Lösungen würden zu einem unverhältnismässigen Berechnungsaufwand der Pauschalen führen.

Die Ausrichtung der Pauschalen auf eine durchschnittliche Zahl von 18 Studierenden pro Klasse ist angemessen. Daraus wird ein Standardwert pro Bildungsgang und Studierender berechnet. Damit wird auch sichergestellt, dass bei der Kostenerhebung unterdotierte Klassenzüge die Kosten nicht ungerechtfertigt erhöhen.

*6. Stimmen Sie dem Prinzip zu, dass die Aufteilung der Kosten bei dieser Vereinbarung auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft so erfolgt, dass die für die Berufsbildung zuständigen Departemente ausschliesslich für die Bildungskosten zuständig sind (ohne Praktikumsabgeltung)?*

Diesem Prinzip kann im Grundsatz zugestimmt werden. Die Bildungs- bzw. Erziehungsdirektionen sollen ausschliesslich zuständig sein für die Bildungskosten im Rahmen der vereinbarten Pauschale bzw. des Deckungsgrads der ermittelten Bildungskosten. Kosten, die sich aus der Rolle als Arbeitgeber bzw. als zuständige Behörde für die öffentliche Versorgung ergeben, sind durch die Arbeitgeber zu tragen bzw. sind nicht den Bildungsbudgets, sondern den entsprechenden Fachbudgets (Gesundheit, Soziales, Landwirtschaft) zu belasten (zur Problematik des Beitragssatzes von 50% für den Gesundheitsbereich vgl. Beantwortung der Frage 4).

*7. Ist der vorliegende Entwurf für die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen geeignet, um den in der Vereinbarung festgehaltenen Zweck zu erfüllen? Was müsste allenfalls gestrichen oder ergänzt werden?*

Als Folge unserer Ausführungen zu Frage 3 beantragen wir, auf die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Studiengängen in die HFSV zu verzichten und Art. 5 Abs. 1 HFSV entsprechend zu streichen. Ist ein Angebot gemäss Art. 3 HFSV bzw. EVD-

MiVo-HF anerkannt, sind alle Qualitätskriterien erfüllt und im Detail nicht mehr in den Richtlinien aufzuführen. Massgebendes Instrument für die Aufsicht ist dabei der BBT-Leitfaden «Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen».

*8. Ist die vorgeschlagene Organisationsstruktur (Konferenz der Vereinbarungskantone, Kommission HFSV und Geschäftsstelle) zweckmässig (Art. 11–13 der Vereinbarung)?*

Die Aufgaben einer Kommission HFSV können durch die SBBK übernommen werden (vgl. dazu Beantwortung der Frage 3). Deshalb lehnen wir die Einsetzung der Kommission HFSV ab und beantragen die Streichung bzw. entsprechende Anpassung von Art. 12 HFSV.

Im Falle einer Einführung einer Kommission der Vereinbarungskantone ist darauf zu achten, dass die grössten Anbieterkantone je ein Anrecht auf einen ständigen Sitz haben.

*9. Stimmen Sie der Weiterführung der Fachschulvereinbarung (FSV) für die Bereiche Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen bis zum Zeitpunkt einer Ablösung durch eine andere Regelung zu?*

Wir beantragen, einen Systemwechsel in der Finanzierung der Vorbereitungskurse der Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen zeitgleich mit der geplanten Inkraftsetzung der HFSV vorzunehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Vorbereitungskurse in Bildungsgänge höherer Fachschulen oder in Module von Bildungsgängen höherer Fachschulen umgewandelt werden, um mehr Beiträge auszulösen, was die Bildungskosten insgesamt und die Kosten für die Kantone erhöhen wird. Es wäre nicht erwünscht, dass sich praxisnahe Vorbereitungskurse für höhere Fachprüfungen um die Anerkennung als stärker schulisch orientierte, höhere Fachschule bemühen würden.

Sollte eine zeitgleiche Inkraftsetzung nicht möglich sein, ist die FSV gemäss dem heutigen A-la-carte-Prinzip im Sinne einer Übergangsregelung weiterzuführen. Es werden heute sehr viele Vorbereitungskurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen finanziert, die ohne Übergangsregelung in ihrer Existenz gefährdet wären, da viele Absolventinnen und Absolventen dieser Kurse die Kursgebühren nicht mehr aufbringen könnten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Beitragshöhen der FSV seit einigen Jahren nicht mehr kalkuliert worden sind. Die heutige FSV beruht auf einem Kostendeckungsgrad von 75% der durchschnittlichen Nettokosten nach Abzug der Eigenleistung der Studierenden. 2008 wurden zwar Tarifierhöhungen von 20% zwecks Kompensation wegfallender Bundesbeiträge bei höheren Fachschulen sowie politisch

festgelegte Spezialtarife für Gesundheit und Soziales empfohlen. Bei der FSV gibt es im Gesamten aber keine vorgeschriebenen anwendbaren Tarife für die einzelnen Schulen und Kantone. Dies hat zur Folge, dass eine Schule auch höhere Tarife in Abänderung der üblichen Bandbreite angeben kann, falls sie nachweist, dass sie einen teuren Ausbildungsaufwand hat. Die höheren Beiträge sind dann von den übrigen Kantonen im Anhang mit der Erklärung der Zahlungsbereitschaft zu akzeptieren.

*10. Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung*

*a) auf Ihren Kanton?*

*b) auf die betroffenen Institutionen?*

a) Der Beitritt zur HFSV würde für den Kanton Zürich noch nicht bezifferbare Mehraufwendungen auslösen. Wie bereits dargelegt worden ist, führt die bisher durch den Bund praktizierte Finanzierung gemäss Art. 52 und 53 BBG dazu, dass Zentrumskantone wie der Kanton Zürich mit einem grossen Angebot an höherer Berufsbildung und Weiterbildung unterproportional zu ihren Aufwendungen entschädigt werden. Da die Angebote der höheren Fachschulen zur Hauptsache in wenigen Kantonen hochkonzentriert sind, sind spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der HFSV die finanziellen Leistungen der betroffenen Kantone in Anwendung von Art. 59 BBG in der – zu erhöhenden – Pauschale des Bundes angemessen zu berücksichtigen. Nachdem die Zentrumskantone bereits in der geltenden Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bei der Abgeltung der Sonderlasten benachteiligt werden, weil die Zentrumslasten im Vergleich zu den geografisch-topografischen Sonderlasten nur ungenügend abgegolten werden, darf die neue Regelung den Zentrumskantonen keine weiteren Lasten aufbürden.

Aufgrund der Mehrkosten durch die HFSV – dies bei ungesicherter Datengrundlage – kann der Kanton Zürich die HFSV nur unterstützen, sofern zeitgleich der Bundesanteil an den öffentlichen Ausgaben erhöht und die Aufteilung der Bundesbeiträge an die Kantone angepasst wird (vgl. dazu auch Beantwortung der Frage 5a).

b) Die nationale Koordination bedeutet für gewisse Institutionen mit einer ungünstigen Kostenstruktur bzw. tiefen Teilnehmerzahlen, auf Studiengänge verzichten zu müssen und damit in ihrer Existenz gefährdet zu sein. Gleichzeitig wird die HFSV dazu führen, dass zahlreiche Angebote neu über zusätzliche Pauschalbeiträge durch die Kantone finanziert werden müssen. Ergänzende zusätzliche kantonale Pauscha-

len verursachen aber Probleme in der Koordination und beeinträchtigen die Freizügigkeit (vgl. dazu auch Beantwortung der Fragen 1 und 2), weshalb darauf zu verzichten ist.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**